

Checkliste: Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

1. **Erkennen von Tätigkeiten und Bereichen:** Bei welchen Tätigkeiten am Arbeitsplatz sind psychische Belastungen wahrscheinlich? Sollen alle Abteilungen beurteilt werden oder können Bereichen als eine Einheit betrachtet werden?
2. **Ermittlungen der genauen Belastungen:** Tragen Sie alle Informationen zu den psychischen Belastungen zusammen. Sie haben mehrere Möglichkeiten der Erfassung: Mündliche Mitarbeiterbefragungen (standardisierte Fragebögen und Checklisten) und auch ein Fragebogen zu der psychischen Belastung am Arbeitsplatz, der schriftlich oder online ausgefüllt werden kann.
3. **Auswertung und Beurteilung:** Ob das Arbeitsschutzgesetz und entsprechende Maßnahmen angewandt werden müssen, wird in der Beurteilung der gesammelten Daten festgestellt. Hierzu können arbeitswissenschaftliche Kriterien, empirische Vergleichswerte oder auch Workshops herangezogen werden. Im letzteren Fall beraten Mitarbeiter, Vorgesetzte und fachkundige Experten, ob Maßnahmen notwendig sind, um die psychische Belastung am Arbeitsplatz zu senken.
4. **Maßnahmen-Entwicklung und -umsetzung:** Je nachdem welche psychischen Gefahren bestehen, müssen Gegenmaßnahmen erfolgen. So muss das psychologische Gefahrenpotential bei der Arbeitsorganisation, der Arbeitsumgebung, der Aufgabeneinteilung und den sozialen Beziehungen bei Bedarf durch Maßnahmen verringert werden.

5. **Wirksamkeitskontrolle:** Die verantwortliche Person muss erfassen, ob die Gegenmaßnahmen Erfolg haben. Eine Evaluation der erfolgten Maßnahmen auf deren Wirksamkeit ist nach einem fest vereinbarten Zeitraum notwendig.

Aktualität und Dauerhaftigkeit: Fördern Arbeitgeber den Arbeitsschutz dauerhaft, können psychische Belastungen am Arbeitsplatz weitestgehend vermieden werden. Deshalb müssen **Gefährdungsbeurteilungen kontinuierlich stattfinden** und auf aktuellen Erkenntnissen beruhen. Verändern sich Arbeitsbedingungen, muss auch die Durchführung der psychischen Gefährdungsbeurteilung **aktualisiert werden**.

Dokumentation: § 6 Arbeitsschutzgesetz schreibt vor, dass die Beurteilung in jedem Fall dokumentiert werden muss. Die zuständigen Behörden müssen den angemessenen Ablauf der Evaluation nachvollziehen können.

Sie wollen die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz durchführen und wollen mehr erfahren, dann freue ich mich über Ihren Anruf oder eine E-Mail von Ihnen.

Telefon: 04131-92 15 97 oder coaching@solveigboy.de

Solveig Boy Business Coaching
Kreuzkamp 27
21357 Bardowick